Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pa/052-2024#070
Datum: 08.07.2025

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Erneuerung EÜ Flughafenstraße“

in der Gemeinde Dortmund-Scharnhorst

Bahn-km 11,134 bis 11,134

der Strecke 2132 Abzw Nette - DO-Scharnhorst

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO Aktiengesellschaft
KIB NRW 1 I.II-W-P-I
Adam-Riese-Str. 11 -13
60327 Frankfurt

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil 4
A.1 Genehmigung des Plans 4
A.2 Planunterlagen 5
A.3 Besondere Entscheidungen 6
A.3.1 Konzentrationswirkung 6
A.4 Nebenbestimmungen 6
A.4.1 Allgemein zu beachtende Vorschriften 6
A.4.2 Abweichungen vom Regelwerk 7
A.4.3 VV BAU und VV BAU-STE 7
A.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz 7
A.4.5 Arbeitsschutz 8
A.4.6 Immissionsschutz 8
A.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz 11
A.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten 12
A.4.9 Brand- und Katastrophenschutz 13
A.4.10 Kampfmittel 13
A.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter, Leitungsbetreiber 14
A.4.12 Unterrichtungspflichten 15
A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin 15
A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge 15
A.7 Sofortige Vollziehung 16
A.8 Gebühr und Auslagen 16
A.9 Hinweise 16
B. Begründung 17
B.1 Sachverhalt 17
B.1.1 Gegenstand des Vorhabens 17
B.1.2 Verfahren 18
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung 19
B.2.1 Rechtsgrundlage 19
B.2.2 Zuständigkeit 20
B.3 Umweltverträglichkeit 20
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens 20
B.4.1 Planrechtfertigung 20
B.4.2 VV BAU und VV BAU-STE 21
B.4.3 Abweichungen vom Regelwerk 21
B.4.4 Variantenentscheidung 22
B.4.5 Wasserhaushalt 22

B.4.6 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz 23
B.4.7 Immissionsschutz 24
B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz 27
B.4.9 Land- und Forstwirtschaft 27
B.4.10 Denkmalschutz 27
B.4.11 Brand- und Katastrophenschutz 27
B.4.12 Straßen, Wege und Zufahrten 27
B.4.13 Kampfmittel 28
B.4.14 Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange 28
B.4.15 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter, Leitungsbetreiber 32
B.5 Gesamtabwägung 33
B.6 Sofortige Vollziehung 33
B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen 34
C. Rechtsbehelfsbelehrung 35

Auf Antrag der DB InfraGO AG, KIB NRW 1 I.II-W-P-I (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Flughafenstraße in Dortmund-Scharnhorst“, in der Gemeinde Dortmund-Scharnhorst, Bahn-km 11,134 bis 11,134 der Strecke 2132,Abzw Nette - DO-Scharnhorst, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Beim Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung wird:

- das bestehende Brückenbauwerk inkl. der Gründung abgebrochen
- ein neues Brückenbauwerk inkl. neuer Gründung errichtet
- die lichte Weite des Brückenbauwerks gemäß den Vorgaben der Stadt Dortmund angepasst (Brücke wird auf 13,70 m verbreitert)
- die lichte Höhe des Brückenbauwerks gemäß Vorgaben des EBA auf 4,50 m angepasst
- eine bauzeitliche Verlegung von Leitungen Dritter aus dem Baufeld erforderlich (Baufeldfreimachung)

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Antragsfassung vom 27.09.2024, 30 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte, Antragsfassung vom 27.09.2024, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan, Antragsfassung vom 27.09.2024, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3.1	Lageplan, Antragsfassung vom 27.09.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis, Antragsfassung vom 27.09.2024, 2 Seiten	genehmigt
5	Grunderwerbsplan Antragsfassung vom 27.09.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Antragsfassung vom 27.09.2024, 2 Seiten	genehmigt
7	Bauwerksplan – Draufsicht, Querschnitte Antragsfassung vom 27.09.2024, Maßstab 1 : 100	genehmigt
8	Höhenplan, Antragsfassung vom 27.09.2024	nur zur Information
9	Baustelleneinrichtungsplan, Antragsfassung vom 27.09.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
10	Leitungsbestandsplan, Antragsfassung vom 27.09.2024, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
11	Trassierungslageplan und Querschnitte, Antragsfassung vom 27.09.2024	nur zur Information
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Antragsfassung vom 17.09.2024	nur zur Information
12.2	Bestands-, Konfliktplan, Fassung vom 27.09.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
12.3	Maßnahmenplan, Antragsfassung vom 27.09.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
12.4	Maßnahmenblätter Nr.: 001_VA, 002_V, 003_V, 004_V, 005_V, 006_V, 008_VA, 009_ÖK	genehmigt
13	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Antragsfassung vom 17.09.2024	nur zur Information
14.1	Erläuterungsbericht zu wasserrechtlichen Sachverhalten, Antragsfassung vom 27.09.2024	nur zur Information
14.2	Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie, Fassung vom 20.08.2024	nur zur Information
14.3	Einleitpunkte Bauwerksentwässerung, Draufsicht, Detail	nur zur Information
15.1	Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen, Stand 08.07.2022, Ing.-Büro cdf	nur zur Information
15.2	Untersuchung zu baubedingten Schall.- u. Erschütterungsimmissionen, Stand 28.02.2024, Ing.-Büro cdf	nur zur Information
16.1	Baugrundgutachten, Antragsfassung	nur zur Information
16.2	Umweltchemische Untersuchungen, Antragsfassung	Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
E17	Umwelterklärung für die Fetstellung der UVP-Pflicht	
E18	Liste der Träger öffentlicher Belange	
E19	Vorabeingeholte Stellungnahmen Dritter	
E20	Kampfmittelabfrage	
E21	Zustimmungserklärungen	
E22	Anrechenbare Baukosten	

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Allgemein zu beachtende Vorschriften

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung (EBO)
- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung
- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung in der jeweils geltenden Fassung

A.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Die Vorhabenträgerin hat mit ihrem Antrag erklärt, dass in den Planunterlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden. Für nachträglich erforderliche Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. aufgrund der Ausführungsplanung oder des Ergebnisses der Ausschreibung der Bauleistungen) sind die Entscheidungen und Bewertungen der für die Genehmigung der Ausnahmen zuständigen Stellen einzuholen. Abweichungen, die nicht nur die technische Ausführung betreffen, sondern die darüber hinaus planfeststellungsrelevanten Auswirkungen haben, sind rechtzeitig vor Baudurchführung unter Vorlage der vorstehend genannten Entscheidungen und Bewertungen zur Genehmigung in einem Planänderungsverfahren oder ergänzenden Planfeststellungsverfahren einzureichen.

A.4.3 VV BAU und VV BAU-STE

Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen.

Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedsstaaten der EU anerkannten „benannten Stelle“ zu beantragen und von dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der TSI beachtet wurden.

Die entsprechenden technischen Spezifikationen der Interoperabilität sind einzuhalten.

A.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzfachbeitrag dargestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind einzuhalten und durchzuführen (Planunterlage 12).

001_VA Zeitliche Begrenzung der Gehölzbeseitigungen

002_V bauzeitlicher Baumschutz

003_V Gras-Kraut-Ansaat

004_V flächige Strauchpflanzung

005_V flächige Gehölzpflanzung

006_V bauzeitlicher Bodenschutz

008_VA Umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ)

- Ein Kontoauszug als Nachweis über die Erfüllung der Kompensationsverpflichtung ist dem Dezernat 51 – Höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Arnsberg vor Baubeginn vorzulegen.

A.4.5 Arbeitsschutz

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10.Juni 1988 (BGBI.I S.1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbeondere folgende Pflichten:

- Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
- Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg. Königstr. 22, 59821 Arnsberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle – die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.
- Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

A.4.6 Immissionsschutz

A.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen

- Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - (AVV-Baulärm) vom 19. August 1970 zu beachten. Sollten die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A), oder ggfs. der den Immissionsrichtwert bereits überschreitende tatsächliche akustische Lärmvorbelastungspegel um mehr als 3 dB (A) überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin nach dem Stand der Technik entsprechende konkrete Schutz- und Lärmminderungsmaßnahmen (mobile Lärmschutzwände, organisatorische Maßnahmen, z.B. Betriebszeitenbeschränkungen) zu ergreifen.

- Die Maßnahmen zur Reduzierung des Baulärms gemäß der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baubetrieb, sind zu beachten und durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen sicherzustellen, dass von den mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen ausschließlich Bauverfahren, -geräte und -maschinen eingesetzt werden, die hinsichtlich der Vermeidung von Lärm- und Erschütterungen dem Stand der Technik entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen). Die Baustelleneinrichtung ist so zu planen, dass lärmabschirmende Elemente (z.B. Baucontainer) so angeordnet werden, dass sie sich zwischen Hauptlärmquelle und nächstgelegenen Immissionsort befinden.
- Auf der Baustelle dürfen nur Baumaschinen und -geräte eingesetzt werden, die die Anforderungen der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) erfüllen.
- Zur Verminderung der Baulärmbelastungen der Anwohner ist es vorgesehen grundsätzlich sämtliche Arbeiten auf den Tageszeitraum zu beschränken. Ausnahme bilden ggf. einzelne Maßnahmen, welche eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte höchstens vier Tage in Folge verursachen. Sind diese Einschränkungen aus bautechnologischer Sicht nicht einzuhalten, sollte für Anwohner, welche während der entsprechenden nächtlichen Arbeiten von einer Lärmbelastung oberhalb von 60 dB(A) betroffen sind, ein Ausweichquartier (Hotelübernachtungen) vorgesehen werden. Die Anwohner sind dabei ebenfalls frühzeitig (bis zu 2 Wochen) zu informieren. Die Nachtbauarbeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und bauablauftechnisch so zu organisieren, dass Richtwertüberschreitungen nicht in mehr als bei 4 aufeinanderfolgenden Nächten vorhanden sind und auf diese Phase eine Phase der Erholung von mindestens 4 Nächten folgt.
- Über die Durchführung von Bauarbeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen sowie auch am Tage, wenn besonders lärmintensive

Bautätigkeiten durchgeführt werden, die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm erwarten lassen, sind die Anwohner vorher nachweislich zu informieren (z. B. durch Veröffentlichungen in Tageszeitungen, Informationsschreiben per Post oder Briefeinwurf). Es ist eine Ansprechstelle zu benennen, an die sich von Baulärm Betroffene mit ihren Fragen wenden können (Immissionsschutzverantwortlichen).

- Im Vorfeld und während der Baumaßnahme sind die Anwohner der Baumaßnahme wie folgt zu informieren:

  a) Umfassende Informationen der Anwohner über die Baumaßnahme, Bauverfahren, Dauer und zu erwartenden Lärmwirkungen / Erschütterungseinwirkungen aus dem Baubetrieb

  b) Aufklärung über die Unvermeidbarkeit der Lärmwirkungen / Erschütterungseinwirkungen infolge der Baumaßnahme

  c) Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen im Einzelfall (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise usw.)

  d) Benennung einer Ansprechstelle, an die sich die Betroffenen wenden können, wenn sie besondere Probleme durch Lärmeinwirkungen / Erschütterungseinwirkungen haben (Immissionsschutzbeauftragter).

- Arbeiten zur Nachtzeit sind mindestens eine Woche vor der geplanten Durchführung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG NRW bei der Unteren Umweltschutzbehörde zu beantragen.

<u>Nebenbestimmung aufgrund der Stellungnahme der Stadt Dortmund:</u>

- Arbeiten zur Nachtzeit sind mindestens eine Woche vor der geplanten Durchführung gemäß § 9 Abs.2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG bei der Unteren Umweltschutzbehörde zu beantragen.

A.4.6.2 Stoffliche Immissionen

Die Staubentwicklung ist bei den Bauarbeiten sowie beim Verladen und Transport der Abfälle durch geeignet Maßnahmen (z.B. ausreichendes Benetzen mit Wasser, und/oder Abdeckung mittels Schutzplane) auf das technisch erreichbare Minimum zu reduzieren (§ 22 BImSchG). Materialaustrag von der Baustelle und die Verunreinigung öffentlicher Straßen ist weitestgehend zu vermeiden. Kommt es dennoch zu Straßenverunreinigungen, sind diese umgehend zu beseitigen.

A.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Es gilt allgemein:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der einschlägigen untergesetzlichen Regelungen bei der Beseitigung und Verwertung von Abfall zu beachten sind.

Die Vorhabenträgerin ist gemäß §§ 50, 52 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) verpflichtet, über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle einen Nachweis zu führen und diesen der zuständigen Behörde vor Beginn der Entsorgung vorzulegen.

Nach dem Landesabfallgesetz (§ 5 Abs. 4 Satz 2 LAbfG NRW) sind bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist.

Hinsichtlich einer regelkonformen Entsorgung der Aushub- und Abbruchstoffe sind die Haufwerke baubegleitend zu beproben und einer Deklarationsanalytik entsprechend dem Erkundungsbericht zur Bausubstanzerkundung zu unterziehen (mit entsprechenden Einstufungen gemäß ErsatzbaustoffV bzw. DepV).

<u>Nebenbestimmungen aufgrund der Stellungnahme der Stadt Dortmund, Untere Bodenschutzbehörde:</u>

- Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Umweltamt - Untere Bodenschutzbehörde (UBB) gesondert 7 Werktage im Voraus schriftlich (E-

Mail) mitzuteilen. Die Teilnahme an Baubesprechungen ist der UBB durch Terminankündigungen zu ermöglichen.

- Alle Eingriffe in den Untergrund sind fortlaufend durch einen Altlastensachverständigen begleiten und dokumentieren zu lassen. Der Name des Gutachters ist dem Umweltamt im Zusammenhang mit der Baubeginnanzeige mitzuteilen.
- Zur Verhinderung von Verdichtungserscheinungen und Gefügeschäden des Bodens im Bereich der geplanten Baustelleneinrichtungsflächen sind die im Erläuterungsbericht der Fa. Vössing Ingenieurgesellschaft mbH von September 2024 aufgeführten Maßnahmen einzuhalten.
- Anfallender Bodenaushub, der nicht für einen Wiedereinbau vorgesehen ist, ist gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen einer externen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Beim Wiedereinbau von Material vor Ort sind die Vorgaben der ErsatzbaustoffV zwingend einzuhalten.

Hinweise:

Beim Wiedereinbau Aushubmassen und Abbruchmaterialien sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zwingend einzuhalten.

Sollten sich bei den geplanten Baumaßnahmen über die bisherigen Kenntnisse hinausgehende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, so sind diese gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NW in Verbindung mit §§ 4 und 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Untere Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

A.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

Es gilt allgemein:

- Sollten öffentliche Straßen, Wege oder Plätze über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, so ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde vorab zu beantragen.

- Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Baufahrzeuge nach Verlassen des Abbruchgeländes vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch den Einsatz einer saugenden Kehrmaschine

A.4.9 Brand- und Katastrophenschutz

Nebenbestimmungen aufgrund der Stellungnahme der Stadt Dortmund, Feuerwehr:

- Sollten Straßenvollsperrungen erforderlich werden, ist dies frühzeitig unter Telefon-Nr. 0231/ 845 2170 oder E-Mail: 37sperrungen@stadtdo.de anzugeben.
  Dabei sind der Sperrbereich und der Zeitraum der Sperrung anzugeben.
- Es ist dringend notwendig, die Beendigung der Maßnahme ebenfalls per Telefon oder per E-Mail anzuzeigen.
- Folgende Informationen sind dem Sachgebiet Einsatzplanung / Einsatzvorbereitung mitzuteilen:
  a) Einrichtung der Sperrung
     - Straße (von Hausnr.; bis Hausnr.)
     - Zeitraum (von Datum / Uhrzeit; bis voraussichtlich Datum / Uhrzeit)
     - Art der Vollsperrung (Vollsperrung aber befahrbar für die Feuerwehr/Vollsperrung, keine Befahrbarkeit)
  b) Aufhebung der Sperrung
     - Straße (von Hausnr.; bis Hausnr.)
     - Aufhebung der Sperrung (Datum / Uhrzeit)

A.4.10 Kampfmittel

Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Blindgängerverdachtspunkte liegen vor. Die Luftbildauswertung ergab Anhaltspunkte, die es aus Sicherheitsgründen erforderlich machen, dass der Kampfmittelbeseitigungsdienst weitere Maßnahmen ausspricht. Infolgedessen gilt:

Die Auflagen und Empfehlungen der Stellungnahme der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg, für die Bauausführung, sind entsprechend umzusetzen.

Vor dem Baubeginn ist eine Kampfmitteluntersuchung (geophysikalische Untersuchung) in Abstimmung mit der Bezirksregierung, Kampfmittelbeseitigungsdienst, durchzuführen. Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache beim Kampfmittelbeseitigungsdienst für einen Ortstermin gebeten. Dazu ist ebenfalls das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ zu verwenden.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. ist zusätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen.

Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Ein Erdaushub muss schichtweise so erfolgen, dass größere metallische Gegenstände — wie z. B. Bombenblindgänger — nicht ungesehen bewegt, verladen, o.ä. werden.

Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die örtlich zuständige Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen.

Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ist die Bauaufsichtsbehörde nicht gesetzlich geregelt, so ist diese Bescheinigung der Planfeststellungs-/Genehmigungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln) vorzulegen.

A.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter, Leitungsbetreiber

Es gilt allgemein: Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Rechte anderer als derjenigen, die im Rahmen der vorhabenträgerseitigen Abstimmung oder im Verfahren ihre Zustimmung erklärt haben, nicht beeinträchtigt werden. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, die Einhaltung dieser Nebenbestimmung durch die bauausführende Firmen sicherzustellen; sie haftet für alle an Leitungen und Anlagen Dritter verursachten Schäden.

Die zuständigen Leitungs- und Anlagenträger sind rechtzeitig über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der die Leitungen und Anlagen betreffenden Bauarbeiten zu informieren.

Infrastrukturleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern (Spartenträgern) und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Ein unterbrechungsfreier Betrieb ist zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Änderungen und Neuverlegungen von Infrastrukturleitungen.

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, existieren allgemeine oder betreiberspezifische Schutzanweisungen, Merkblätter, Hinweise und Richtlinien. Diese sind in jedem Fall zu beachten. Die vom Infrastrukturbetreiber zur Verfügung gestellten Schutzanweisungen sind zu beachten und entsprechend umzusetzen.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

Im Einzelnen gilt:

Nebenbestimmung aufgrund der Stellungnahme der Dortmunder Stadtwerke AG:

- Die DSW21 ist frühzeitig (mindestens ein Jahr vor Baubeginn) in die Planung einzubinden.

A.4.12 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

- Sollte sich bei der Ausführungsplanung herausstellen, dass von dem zugelassenen Vorhaben abgewichen werden muss, ist zur Vermeidung eines rechtswidrigen Zustandes rechtzeitig ein Antrag auf Änderung dieser Zulassungsentscheidung beim EBA, Außenstelle Köln, Sachbereich 1, zu stellen.
- Die Planfeststellungsunterlagen einschließlich evtl. erforderlicher bauaufsichtlicher Freigabedokumente sind auf der Baustelle vorzuhalten (Kopie genügt).
- Zur Abwendung von Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind bei Arbeiten im Gleisbereich die Sicherheitsregelungen der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle zu beachten.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Die bestehende Eisenbahnüberführung „EÜ Flughafenstraße“ in Dortmund-Scharnhorst bei Bahn-Kilometer 11,134 der Strecke 2132 soll aufgrund ihres schlechten baulichen Zustands sowie ihres fortgeschrittenen Alters durch einen Neubau ersetzt werden.

Das Bauwerk überquert die Flughafenstraße (Landesstraße II. Ordnung / Kreisstraße) in Höhe des Bahnhofes Dortmund-Scharnhorst (EDSH). Die Stadt Dortmund ist Straßenbaulastträger und somit zuständiger Kreuzungspartner.

Beim Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung wird:

- das bestehende Brückenbauwerk inkl. der Gründung abgebrochen
- ein neues Brückenbauwerk inkl. neuer Gründung errichtet
- die lichte Weite des Brückenbauwerks gemäß den Vorgaben der Stadt Dortmund angepasst (Brücke wird auf 13,70 m verbreitert)
- die lichte Höhe des Brückenbauwerks gemäß Vorgaben des EBA auf 4,50 m angepasst
- eine bauzeitliche Verlegung von Leitungen Dritter aus dem Baufeld erforderlich (Baufeldfreimachung)

Entgegen der Baugrundempfehlung wird anstelle einer Flachgründung der Widerlager eine Tiefgründung mit Großbohrpfählen aus Beton vorgesehen, um Setzungsdifferenzen zwischen Brückenbauwerk und anschließendem Dammbauwerk zu minimeren.

Zur Verringerung der Schallemission wird der Dickblechüberbau mit Unterschottermatten ausgestattet.

Auf Grund der geringen Stützweite der Brücke erfolgt die Entwässerung des Bauwerks in Längsrichtung gemäß RIL 804.1101, 5.3 (2) durch das Dachprofil sowie mit Filtersteinen und Grundrohren an der Erdseite der Widerlager. Das anfallende Wasser wird über die Abwasserführung der Flughafenstraße abgeführt.

Für die Herstellung der neuen EÜ werden DB-eigene Flächen sowie Fremdgrundstücke in Anspruch genommen, für die eine bauzeitliche Inanspruchnahme erforderlich ist. Alle Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme in ihren Ursprungszustand zurückversetzt.

Für den Abbruch der bestehenden Bauwerksgründung sowie zur Herstellung der neuen Bauwerksgründung muss ein Verbau errichtet werden. Für den Baugrubenverbau werden Trägerbohlwände mit Holzausfachung vorgesehen. Beim Einbringen des Verbaus sind die vorhandenen Leitungen im Straßenbereich zu berücksichtigen. Die vorhandenen Kabel- und Leitungen sind im Vorwege der Baumaßnahme in den Straßenquerschnitt umzuverlegen.

Die Bauzeit wird auf ca. 12 Monate geschätzt.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG, KIB NRW 1 I.II-W-P-I (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 13.12.2024, Az. T.016010560 EÜ Flughafenstraße, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Flughafenstraße in Dortmund-Scharnhorst" beantragt. Der Antrag wurde über das Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, gestellt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 10.01.2025, Az. 641pa/052-2024#070, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Von der Vorhabenträgerin wurden im Vorfeld des Verfahrens Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Leitungsbetreibern eingeholt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert. Diese Abstimmungen wurden weitestgehend vor Antragseingang von der Vorhabenträgerin in die Planunterlagen eingearbeitet und finden bei der Umsetzung des Bauvorhabens die notwendige Berücksichtigung.

Nach § 4 Abs. 6 AEG in Verbindung mit den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes nimmt der Sachbereich 6 West intern mit Schreiben vom 05.02.2025, Az.: 646ti/008-2307#009 zu den wasserrechtlichen Tatbeständen Stellung.

Zudem hat das Eisenbahn-Bundesamt im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Leitungsbetreibern – teilweise

erneut - eingeholt. Einige der angeschriebenen Stellen gaben keine Stellungnahme ab oder teilten keine Bedenken und Forderungen mit.

Lediglich die folgenden TöBs und Leitungsbetreiber äußerten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

- Bezirksregierung Arnsberg mit Stellungnahme vom 17.03.2025, Az.: 25.19-19
- Stadt Dortmund mit Gesamtstellungnahme vom 13.03.2025, Az.: 61/3-2-2025-001
- Dortmunder Stadtwerke AG mit Stellungnahme vom 11.02.2025, Az.: ohne
- Deutsche Telekom Technik GmbH mit Stellungnahme per Mail vom 13.03.2025, Az.: ohne

Die weitestgehend zustimmenden Stellungnahmen enthalten teilweise Vorschläge für Nebenbestimmungen, die in diesem Bescheid berücksichtigt werden und unter B thematisiert sind. Die Stellungnahmen wurden auch an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. Mit Eingang vom 23.04.2025 nutzte die Vorhabenträgerin die Möglichkeit zur Erwiderung. Die Vorhabenträgerin greift die meisten Punkte derart auf, dass den vorgetragenen Bedenken, Anmerkungen und Forderungen in der Erwiderung ausreichend Rechnung getragen wurde und diese als ausgeräumt gelten können. Die mitgeteilten Auflagen – welche noch nicht Gegenstand der Planunterlagen waren und von der Vorhabenträgerin zugesagt wurden – werden unter B thematisiert und sind im verfügenden Teil der Genehmigung aufgenommen.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahn-verkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, KIB NRW 1 I.II-W-P-I.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Maßnahme dient der Gewährleistung der Sicherheit und Abwicklung des Eisenbahnverkehrs und somit der Verfügbarkeit der Strecke.

Das Bauwerk hat das Ende seiner Lebensdauer erreicht und weist erhebliche bauliche Mängel auf, die eine Erneuerung des Bauwerks in gleicher Funktionalität erfordert.

Das Ergebnis der letzten Bauwerksprüfung weist für alle Bauwerksteile die Zustandskategorie 03 bzw. 04 aus.

Die Maßnahme an der Eisenbahnüberführung wird notwendig, um langfristig eine wirtschaftliche und sichere Abwicklung der Betriebs- und Verkehrssicherheit gewährleisten zu können, und Einschränkungen im Bahnverkehr zu vermeiden.

Bei Nichtrealisierung droht eine Langsamfahrstelle bis hin zur Streckensperrung, welches Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung des Bahnverkehrs im Knoten Dortmund hat.

Das Brückenbauwerk dient der Verfügbarkeit des öffentlichen Verkehrsweges und zur Sicherstellung des Eisenbahnbetriebs. Somit wird auch zukünftig das Verkehrsangebot auf dem Schienenweg gewährleistet. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist der VT aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.3 Abweichungen vom Regelwerk

Die Vorhabenträgerin erklärt im Antragsvordruck, dass von den technischen Regelwerken nicht abgewichen werde, so dass es keiner Unternehmensinternen Genehmigung (UiG) oder einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE) bedarf.

Diese Erklärung liegt dieser Pangenehmigung entscheidungserheblich zugrunde. Das Gebot zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik folgt aus der, der Vorhabenträgerin nach § 4 Abs. 3 Satz 2 AEG obliegenden Pflicht, die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und bildet zugleich eine wesentliche Voraussetzung dafür, die Ausführungsplanung aus der Planfeststellung ausklammern zu können.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind als technische Vorschriften (TV) Gegenstand des späteren Inbetriebnahmeverfahrens nach §§ 8 oder 14 EIGV. Sollte sich im Inbetriebnahmeverfahren wider Erwarten zeigen, dass von planfeststellungs-relevanten Regeln abgewichen wird, hat die Vorhabenträgerin die ggf. notwendigen Planänderungen zu beantragen.

B.4.4 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat im Vorfeld mehrere bauliche Varianten geprüft. Dabei wurden Herstell- und Konstruktionsvarianten untersucht und hinsichtlich ihrer Eignung unter den vorhandenen örtlichen Randbedingungen bewertet.

Aufgrund der überwiegenden technischen, bahnbetrieblichen und wirtschaftlichen Vorteile wird die Variante 2 „Trogbrücke mit dickem Fahrbahnblech + Gleisanhebung von 85 cm“ genommen. Bei dieser Variante werden die Vorgaben vom EBA hinsichtlich der lichten Höhe von mind. 4,50 m berücksichtigt und die Mehrkosten der etwas höheren Gleisanhebung wie bei Variante 1 sind gering.

B.4.5 Wasserhaushalt

B.4.5.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Nach § 4 Abs. 6 AEG in Verbindung mit den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes nimmt der Sachbereich 6 West intern mit Schreiben vom 05.02.2025, Az.: 646ti/008-2307#009 zu den wasserrechtlichen Tatbeständen Stellung.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind die nachfolgenden wasserrechtlichen Tatbestände zu betrachten:

<u>1. Erdaufschlüsse nach § 49 Abs. 1 WHG</u>

Zu 1. Die Gründung der EÜ erfolgt mittels Großbohrpfählen, die bis in grundwasserführende Schichten reichen werden. Ein Aufstau des Grundwassers oder eine Beeinflussung der Grundwasserfließrichtung ist nicht zu erwarten, weil die Bohrpfähle einzeln mit großen Zwischenräumen eingebracht werden und somit umströmt werden können. Gemäß Antragsunterlagen ist das Grundwasser im Bauumfeld als lediglich „schwach betonangreifend“ einzustufen. Eine Beeinflussung des chemischen Zustands ist daher durch den Einbau der aus Beton ausgeführten Bohrpfähle, aufgrund der Grundwasserneutralität des eingesetzten Betons nicht zu erwarten.

Die EÜ wird aufgrund der geringen Stützweite in Längsrichtung des Bauwerks, durch das Dachprofil mit Filtersteinen und Grundrohren an der Erdseite der Widerlager entwässert. Das anfallende Niederschlagswasser wird in die Straßenentwässerung der Flughafenstraße eingeleitet, welche in den Körnebach führt. Da hierbei keine unmittelbare Gewässerbenutzung ausgelöst wird, ist lediglich eine Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen einzuholen.

Während der Bauzeit ist eine offene Wasserhaltung für ggf. anfallendes Tagwasser geplant. Das anfallende Tagwasser soll ebenfalls in die Straßenentwässerung der Flughafenstraße eingeleitet werden. Da hierbei keine unmittelbare Gewässerbenutzung ausgelöst wird, ist lediglich eine Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen einzuholen.

B.4.6 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Die Umweltauswirkungen, die das Vorhaben mit sich bringt, wurden auf Basis der Eingriffsregelungen (§ 14 BNatSchG) und der seit 2020 geltenden Bundeskompensationsverordnung in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlicher Betrachtung (Artenschutz gem. § 44 BNatSchG), ermittelt. Nach derzeitiger Einschätzung stellt die geplante Erneuerung keinen nachhaltigen Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Sinne der §§ 13, 14 BNatSchG dar. Unter Berücksichtigung aller Vermeidungsmaßnahmen ist mit keinen Verstößen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.

Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgezählten Maßnahmen besonderer Vorsorge sind im naturschutzrechtlichen Sinne geboten. Sie sind geeignet, der Vermeidung, der Minimierung oder dem Ausgleich der Folgen des Eingriffs zu dienen.

Insgesamt ist durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gewährleistet, dass Beeinträchtigungen soweit möglich vermieden oder vermindert werden.

Der ermittelte Kompensationsbedarf wird durch die Ökokontomaßnahme 009_ÖK erfüllt.

B.4.7 Immissionsschutz

B.4.7.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nummer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Soweit bei der Realisierung des beantragten Bauvorhabens die Richtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden, sind keine (weiteren) Maßnahmen der Baulärmvermeidung und -beschränkung und keine Schutzauflagen i. S. d. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG erforderlich. Wenn bei der Realisierung der beantragten Baumaßnahme die Richtwerte der AVV Baulärm nicht eingehalten werden, ist der Bauherr gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 BImSchG verpflichtet, die Baumaschinen und die Baustelle so zu betreiben, dass Baulärm, der nach dem Stand der Technik vermieden werden kann, tatsächlich vermieden wird, und der nach dem Stand der Technik unvermeidbare Baulärm auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt bleibt.

Die schalltechnischen Berechnungen zum Baulärm haben ergeben, dass bei den ausschließlich im Tagzeitraum stattfindenden Arbeiten in der Umgebung der EÜ überwiegend keine erheblichen Störungen und Belästigungen aufgrund von Baulärm zu erwarten sind. Beurteilungspegel von 70 dB(A) und darüber werden in den geräuschintensiven Bauphasen (insbesondere Abbruch) lediglich für das Einzelwohngebäude Flughafenstraße 250 sowie für einzelne der direkt angrenzenden Kleingärten prognostiziert. Nächtliche lärmintensive Arbeiten werden ausgeschlossen.

Den Erläuterungen der Vorhabenträgerin folgend wird bei einer Überschreitung der gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte zwar von Belästigungen der Anwohner während der Bauzeit ausgegangen, jedoch werden diese nicht grundsätzlich als unzumutbar erachtet, wenn sie nicht dauerhaft Pegel von 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts überschreiten.

Die Richtwerte der AVV Baulärm können trotz einer ausschließlichen Tagarbeit nicht vollständig eingehalten werden. Jedoch werden die Geräuschbelastungen für die überwiegende Zahl der betroffenen Anwohner/Nutzer für vertretbar erachtet, da die Schwelle der grundrechtlichen Zumutbarkeit von tags 70 dB(A) weder erreicht noch überschritten wird.

An einzelnen, baustellennahen Immissionsorten jedoch, werden besondere organisatorische Maßnahmen (z. B. Angebot von Ersatzwohnraum) getroffen, da hier diese Schwelle bei den Verbau- und Rückbauarbeiten an bis zu 3 Anwesen erreicht bzw. übertreten wird.

Da das Vorhaben von öffentlichem Interesse ist, der betroffene Bereich bereits stark vorbelastet ist und es nur zu zeitlich begrenzten, überwiegend geringen Richtwertüberschreitungen kommt, sind die Überschreitungen als zumutbar einzustufen. Durch die Minimierung der Eingriffe auf das bautechnisch erforderliche Minimum wird das Vermeidungsgebot umgesetzt.

Hinweis:

Der Begriff des Immissionsrichtwertes i. S. d. Nummer 3 der AVV Baulärm ist nicht schematisch dahingehend zu verstehen, dass jede Überschreitung unzumutbar wäre. Nummer 5.2 der AVV Baulärm sieht vor, dass in bestimmten Fällen trotz einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte von einer Stilllegung von Baumaschinen abgesehen werden kann, selbst wenn im konkreten Fall keine anderen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung baubedingter Schallimmissionen (mehr) zur Verfügung stehen. Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung der Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren verbleibenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm keine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer.

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Auflagen zur Verminderung von Baulärm durch Beschränkung der Betriebszeiten der Baustellen verzichtet. Die Planfeststellungsbehörde hält die Regelungen nach Nr. 5.2 der AVV Baulärm, nach denen von einer Stilllegung von Baumaschinen trotz Überschreitung der Immissionsrichtwerte abgesehen werden kann, wenn die Bauarbeiten im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind und ohne Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können, grundsätzlich auch auf Betriebszeiteneinschränkungen für übertragbar. Das hier

beantragte und plangenehmigte Bauvorhaben steht im öffentlichen Interesse und Beschränkungen der Betriebszeiten von Baumaschinen wären mit erheblichen Bauzeitverlängerungen verbunden, so dass im Ergebnis das Vorhaben nicht nur nicht termingerecht fertiggestellt werden könnte, sondern auch die bauzeitlich bedingten Belastungen länger andauern würden. Eine Betriebszeitenregelung wäre insofern untunlich.

Zur Beschränkung der baubedingten Immissionsauswirkungen auf ein unumgängliches Mindestmaß hat sich die Vorhabenträgerin bereits in den Planunterlagen selbst zu Maßnahmen und Regelungen verpflichtet, die bei der Bauausführung des Vorhabens zu beachten sind. Flankierend zum selbstauferlegten Maßnahmenpaket der Vorhabenträgerin werden zusätzlich zur Sicherstellung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes die unter A genannten Auflagen in die Planfeststellung aufgenommen.

B.4.7.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die Änderung des Brückenbauwerkes mit der Aufweitung der lichten Weite sowie der Anhebung der Gleistrasse stellt einen „erheblichen baulichen Eingriff“ gemäß Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImschV dar. Daher wurde die Schallimmission in der Nachbarschaft gemäß o. g. Verordnung untersucht.

Die dazu durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen haben ergeben, dass durch die geplante Änderung der Eisenbahnüberführung EÜ Flughafenstraße (einschließlich der Gleisanhebung der Strecke sowie des tangierende Bauvorhabens KrbW Dortmund - Scharnhorst) die Kriterien der wesentlichen Änderung gemäß Verkehrslärmschutzverordnung an keinem Immissionsort erfüllt sind. Maßnahmen zum Schallschutz sind daher insgesamt nicht erforderlich, weder aktive noch passiv.

B.4.7.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Bezüglich der Bau-Erschütterungen wird auf Basis des zu erwartenden Geräteeinsatzes und eines Abstandes von mehr als 30 m zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzung eingeschätzt, dass die Anhaltswerte für gebäudeschädigende Erschütterungen der DIN 4150 Teil 3 sicher eingehalten und keine erheblichen Belästigungen der Anwohner nach DIN 4150 Teil 2 erwartet werden.

B.4.7.4 Stoffliche Immissionen

Der Zulassung des Vorhabens stehen keine Gründe der Luftreinhaltung entgegen.

Die betriebsbedingten Auswirkungen sind mit denen der heutigen Eisenbahnüberführung vergleichbar. Das Vorhaben dient nicht dazu, künftig höhere Verkehrsaufkommen abzuwickeln, sondern hat die aufgrund des schlechten baulichen Zustands erforderliche Erneuerung einer bestehenden Eisenbahnüberführung zum Ziel.

B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die anfallenden Aushubmassen und Abbruchmaterialien werden nach dem Ausbau beprobt. Entsprechend der Einordnung in die LAGA-Klassen werden die Materialien entsorgt oder für den Wiedereinbau zwischengelagert. Die Bestimmungen des Kreislauf-Abfallwirtschaftsgesetzes und der Entsorgungsprozesse der DB AG werden beachtet.

Laut Angaben der umwelttechnischen Untersuchungen sind die bisher untersuchten Proben gemäß M 20 in die Verwertungsklassen Z1.2 bis Z2 einzustufen.

B.4.9 Land- und Forstwirtschaft

Entfällt.

B.4.10 Denkmalschutz

Entfällt.

B.4.11 Brand- und Katastrophenschutz

Die EBA-Richtlinie "Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG" ist hier nicht anzuwenden, da im Sinne der Richtlinie keine wesentliche Änderung an der Anlage durchgeführt wird.

B.4.12 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Auflage zu in Anspruch genommenen Straßen- und Wegeflächen dient neben dem Schutz des Eigentums auch der Verkehrssicherheit. Der geplante Bauablauf wird durch die besonderen Vorsichtsmaßnahmen nicht erheblich erschwert. Die Auflage ist somit zumutbar.

B.4.13 Kampfmittel

Die Vorhabenträgerin hat bereits vor Antragstellung Auswertungen zur Kampfmittelsituation im Untersuchungsbereich eingeholt und eine entsprechende Umsetzung im Erläuterungsbericht angezeigt. Zudem wird die Umsetzung vorsorglich unter A festgestellt.

B.4.14 Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

B.4.14.1 Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg

Mit Schreiben vom 17.03.2025, Az.: 25.19-19 haben die Fachdezernate 25 (Verkehr), 22 (Kampfmittelbeseitigung), 32 (Regionalentwicklung), 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung), 51 (Höhere Naturschutzbehörde), 52 (Abfallwirtschaft), 53 (Immissionsschutz), 54 (Gewässerentwicklung), 55 (Arbeitsschutz) und 65 (Bergbau) der Bezirksregierung Arnsberg Stellungnahmen abgegeben.

Die Dezernate 25, 32, 33, 52, 53, äußern – teilweise mit Verweis auf die Einhaltung der Anforderungen aus den Fachgesetzen - keine weiteren spezifischen Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Die Vorhabenträgerin setzt die mitgeteilten Hinweise zur Kampfmittelbefreiung des Dezernates 22 entsprechend um. Sie hat bereits vor Antragstellung Auswertungen zur Kampfmittelsituation im Untersuchungsbereich eingeholt und eine entsprechende Umsetzung im Erläuterungsbericht angezeigt. Zudem ist die entsprechende Umsetzung vorsorglich unter A festgestellt.

Das Dezernat 51, Höhere Naturschutzbehörde, bittet um Prüfung, ob die BE-Fläche im Bereich der Parkplatzfläche zu Gunsten einer Verkleinerung der BE-Fläche östlich der Flughafenstraße vergrößert werden könnte. Die Vorhabenträgerin zeigt in Ihrem Erwiderungsschreiben auf, dass dies nicht umsetzbar ist, da der Bereich von der Parallelmaßnahme „Erneuerung Krbw Scharnhorst in Dortmund“ als BE-Fläche genutzt werden soll. Die Genehmigungsunterlagen hierzu seien derzeit in Erstellung und würden zeitnah beim EBA eingereicht. Im Weiteren bestätigt die Vorhabenträgerin die Vorlage über die Erfüllung der Kompensationsverpflichtung beim Dezernat 51. Die Nebenbestimmungen unter A 4.5 sichern eine entsprechende Umsetzung.

Seitens des Dezernates 55, Arbeitsschutz bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die mitgeteilten Auflagen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und

bei der Errichtung und dem Betrieb beachtet werden. Die Vorhabenträgerin hat den Auflagen und Hinweise zugestimmt und hat diese bei der Realisierung umzusetzen. Die Auflagen und Hinweise sind auch in den verfügenden Teil der Genehmigung unter A.4.6 aufgenommen.

B.4.14.2 Stellungnahme der Stadt Dortmund

Mit Gesamtstellungnahme vom 13.03.2025 beteiligte sich auch die Stadt Dortmund am Verfahren. Die Stadtverwaltung hat eine umfangreiche Stellungnahme mit einer Vielzahl an Hinweisen, Anmerkungen und Forderungen sowie der Nennung der zuständigen Ansprechpartner zu den jeweiligen Fachbereichen abgegeben. Die Vorhabenträgerin erwiderte in einer Synopse auf die vorgetragenen Anmerkungen. Die Benehmensherstellung in den einzelnen betroffenen Belangen wird im Folgenden zusammengefasst.

Untere Naturschutzbehörde:

Die Vorhabenträgerin bestätigt in Ihrem Erwiderungsschreiben eine entsprechende Umsetzung der mitgeteilten Anmerkungen zum Amphibienvorkommen.

Im Weiteren erläutert die Vorhabenträgerin, dass eine weitere Minderung des Eingriffes durch eine günstigere Auswahl an versiegelten Flächen im Umfeld für die Baustelleneinrichtung nicht möglich ist und teilt mit, dass die vorgesehene BE-Fläche zwingend für die Erneuerung der EÜ Flughafenstraße benötigt werde. Es befänden sich keine alternativen Flächen im Umfeld. Die BE-Fläche im Bereich der Parkplatzfläche könne nicht vergrößert werden, da der Bereich von der Parallelmaßnahme „Erneuerung Krbw Scharnhorst in Dortmund“ als BE-Fläche genutzt werden solle. Die Genehmigungsunterlagen vom Krbw Scharnhorst seien derzeit in Erstellung und würden zeitnah beim EBA eingereicht.

Die geforderte Wiederherstellung der Ausgleichsfläche gemäß den damaligen Vorgaben im Gutachten bestätigt die Vorhabenträgerin. Die Wiederherstellung wird vor Beginn bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt.

Die Vorhabenträgerin bestätigt auch, dass Sie die entsprechenden Nachweise über die Anerkennung als Ökopoolfläche sowie bzgl. der Ausbuchung der Ökopunkte vorlegt. Zu einer entsprechenden Umsetzung ist die Vorhabenträgerin ohnehin durch die Nebenbestimmungen unter A 4 und die Planunterlage 12 verpflichtet.

Bezüglich der nicht vollständigen Ausgleichsmaßnahmen vom Projekt „Erneuerung RRX Station – 00 Scharnhorst“ könne die Vorhabenträgerin leider keine Aussage treffen, da das Projekt von DB Personenbahnhöfe betreut wird.

Untere Bodenschutzbehörde:

Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben. Die mitgeteilten Hinweise und Anmerkungen bzw. Auflagen sind unter A 4.7 verpflichtend in die Genehmigung aufgenommen. Eine entsprechende Umsetzung hat die Vorhabenträgerin bereits in Ihrem Erwiderungsschreiben versichert.

Untere Abfallwirtschaftsbehörde:

Die mitgeteilten Hinweise liegen der Vorhabenträgerin vor. In Ihrem Erwiderungsschreiben wird eine Berücksichtigung dieser zugesagt. Weiterer Handlungsbedarf liegt nicht vor.

Stellungnahme der gemeinsamen Umweltbehörde Bochum/ Dortmund/ Hagen:

Die mitgeteilte Nebenbestimmung zum Immissionsschutz ist unter A4.6.1 Immissionsschutz festgesetzt.

Stellungnahme des Ordnungsamtes, Kampfmittel:

Eine entsprechende Würdigung zur Kampfmittelbefreiung ist unter A 4.15 thematisiert - worauf an dieser Stelle verwiesen wird.

Stellungnahme der Feuerwehr:

Gegen die Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle bei Einhaltung der mitgeteilten Vorgaben keine Bedenken. Diese sind unter A4.9 gesamthaft aufgenommen. Auch hat die Vorhabenträgerin eine entsprechende Umsetzung bereits in Ihrem Erwiderungsschreiben versichert.

Stellungnahme des Tiefbauamtes:

Straßenentwässerung:

Seitens des Tiefbauamtes bestehen im Grundsatz keine Bedenken. Zur Sicherstellung einer gesetzeskonformen Umsetzung werden Hinweise und Auflagen mitgeteilt, dessen Einhaltung von der Vorhabenträgerin bestätigt wurde.

Im Einzelnen führt die Vorhabenträgerin im Erwiderungsschreiben auf, dass Abstimmungen zur Straßenerneuerung zwischen der DB und der Stadt bereits laufen. Die Details, wie einzuhaltende Abstände etc. würden im Zuge der Erstellung der Ausführungsplanung festgelegt und der Stadt frühzeitig mitgeteilt.

Weiterer Handlungsbedarf wird nicht gesehen.

Straßenplanung:

Die Vorhabenträgerin erläutert das mit der Stadt Dortmund eine Aufweitung auf 13,70 Meter vereinbart wurde. Die Abstimmung am 19.01.2016 hat weiterhin ergeben, dass lediglich auf der Westseite ein Schutzstreifen angeordnet wird. Dies ist mit den Schleppkurven der dort fahrenden Busse begründet.

Zum Flächenankauf aufgrund der Straßenverbreiterung äußert die Vorhabenträgerin, dass bereits Abstimmungen zwischen der Stadt und der DB bzgl. der Flächen im Straßenbereich laufen. Vor Baubeginn werden Bauerlaubnisverträge abgeschlossen, in denen ggfs. Flächenankäufe geregelt werden.

Vereinbarungen mit Dritten:

Die Vorhabenträgerin legt dar, dass für die statische Bemessung des Bauwerks gem. RIL 804.2101 ein Lastklassenbeiwert von 1,21 angesetzt wird, wodurch zukünftig ggfs. auftretende Mehrverkehre abgedeckt sind.

Bezirksleitung Straße:

Die Vorhabenträgerin stimmt der mitgeteilten Auflage zu. Die Straße im Baustellenbereich wird wiederhergestellt. Durch die Baumaßnahme beschädigte Fahrbahnoberflächen werden nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt. Wahrscheinlich ist anstatt der Emscher der Körnebach gemeint. Die Emscher befindet sich nicht im Bereich der Baumaßnahme.

<u>Stellungnahme des Eigenbetriebes Stadtentwässerung:</u>

Die Vorhabenträgerin versichert, dass Abstimmungen zwischen der DB und der Stadt bereits laufen. Die Details wie einzuhaltende Abstände etc. werden im Zuge der Erstellung der Ausführungsplanung festgelegt und der Stadt frühzeitig mitgeteilt.

B.4.15 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter, Leitungsbetreiber

B.4.15.1 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor. Die Nebenbestimmungen besonderer Vorsorge unter A4.11 ergeben sich im Wesentlichen aus den eingeholten Stellungnahmen und Zustimmungserklärungen der Betreiber der zu kreuzenden Leitungen.

B.4.15.2 Leitungsbetreiber

Bei den Baumaßnahmen werden vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeleitungen gekreuzt oder berührt. Sicherungen, Änderungen und Verlegungen werden in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsträgern gemäß den Nebenbestimmungen durchgeführt. Diese Abstimmungen wurden weitestgehend vor Antragseingang von der Vorhabenträgerin in die Planunterlagen eingearbeitet und finden bei der Umsetzung des Bauvorhabens die notwendige Berücksichtigung. Um Beeinträchtigungen dieser Anlagen auszuschließen, hat das Eisenbahn-Bundesamt eine entsprechende Nebenbestimmung unter A4.11 aufgenommen. Zudem hat das Eisenbahn-Bundesamt im Verfahren Stellungnahmen der Leitungsbetreiber erneut eingeholt. Die eingegangenen Stellungnahmen werden im Folgenden gewürdigt:

B.4.15.2.1 Stellungnahme der Dortmunder Stadtwerke AG

Mit Stellungnahme vom 11.02.2025 teilt die Dortmunder Stadtwerke AG mit, dass aus liegenschaftlicher, verkehrlicher und bahntechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.a. Vorhaben bestehen. Sie bittet um frühzeitige Abstimmungen - mindestens ein Jahr vor Beginn der Baumaßnahmen - um mögliche Restriktionen abstimmen zu können. Die Vorhabenträgerin bestätigt in Ihrem Erwiderungsschreiben vom 23.04.2025 die weitere frühzeitige Abstimmung. Um Beeinträchtigungen Anlagen Dritter auszuschließen, hat das Eisenbahn-Bundesamt eine entsprechende Nebenbestimmung unter A4.11 aufgenommen. Das Erfordernis der frühzeitigen Abstimmung ist dort zusätzlich niedergeschrieben und verbindlich für die Vorhabenträgerin. Weiterer Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

B.4.15.2.2 Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt in Ihrer Stellungnahme vom 13.03.2025 mit, dass im Ausbaubereich Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müsse weiterhin gewährleistet bleiben. Die Vorhabenträgerin bestätigt in Ihrem Erwiderungsschreiben vom 23.04.2025, dass die Auflagen der Deutschen Telekom Technik GmbH erfüllt werden. Die Telekom wird rechtzeitig über die Umverlegung informiert. Die unter A4.11 aufgeführten Nebenbestimmungen zur Abwicklung mit Drittleitungen gilt gleichermaßen für Infrastruktureinrichtungen der Deutschen Telekom Technik GmbH. Damit sind die Belange ausreichend berücksichtigt.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Aufgrund der Abgängigkeit des vorhandenen Bauwerks ist es notwendig, die Eisenbahnüberführung zu erneuern. Das Brückenbauwerk dient der Verfügbarkeit des öffentlichen Verkehrsweges und zur Sicherstellung des Eisenbahnbetriebs. Somit wird auch zukünftig das Verkehrsangebot auf dem Schienenweg gewährleistet. Insofern besteht ein hohes öffentliches Interesse an dem Vorhaben, um die Eisenbahnverbindung aufrechterhalten zu können.

In der Abwägung überwiegt dieses öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens gegenüber widerstreitenden öffentlichen und privaten Belangen. Dabei stellen die plangenehmigten Maßnahmen zugunsten des Natur- und Artenschutzes und die Nebenbestimmungen insbesondere zum Wasser- und Immissionsschutz, zur Abfallwirtschaft sowie betreffend öffentliche Versorgungsträger sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig betroffen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 08.07.2025

Az. 641pa/052-2024#070

EVH-Nr. 3528398

Im Auftrag

(Dienstsiegel)